

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 14. Montags den 2. April 1798.

## I Publicandum.

Seitens der Banco Direction hat man angemerkt, daß die denen Particulieris zugesicherte Bequemlichkeit ihre rentlos liegende Baarschaften bei der Banque nutzbar zu belegen, zu der Unregelmäßigkeit Anlaß gegeben, daß einige Deponenten die Auswechslung der bei Niederlegung der Gelder erhaltenen Interims-Scheine, zu erweitern zu lange verschoben, und selbige an sich zu behalten gewohnt sind, ohne selbige gegen die für sie besorgte Obligationes des hochblöthchen Haupt Banco Directorii so gleich nach Eingang der letztern, auf der Banque auszuwechslern.

Es wird daher zur Nachricht und Befolgung bekannt gemacht, daß hinführo Niemanden eine haupt Banco Obligation über deponirte Gelder ex Officio zur Auswechslung gegen den Interims-Schein zugesandt werden wird; Sondern ein jeder Deponent selbige in 14 Tagen von dem Tage des dati seines erhaltenen Interims-Scheins, gegen Zurücklieferung des letztern, und Erlegung der Edictmäßigen Stempelgelder auf der Banque selbst abholen zu lassen, gehalten ist.

Derjenige Deponent welcher diese Frist versäumen wird, hat es sich selbst beizumessen, daß ihm nach verfließung der bestimmten Frist die Obligation durch den Mancium insinuiret werde und er dem selben dafür innerhalb der Stadt 2 gGr. und auf-

ferhalb die gesesmäßigen, Meilengelder, als Gebühren zu erlegen habe.

Münden den 29. Mart. 1798.

Königl. Westphälische Banco-Direction.  
v. Redeker.

## II Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügea hierdurch zu wissen, daß die bey dem adelichen, dem Dohmdechant v. Wincke gehörigen Gütern Vossel und Hackenböckel ingrosirte, von dem Dohmdechant v. Wincke der Landrentmeisterin Strubberg gebohrne Rischmüllern ausgestellte Obligation de 1. Merz 1774. über 4000 Rthlr. in Golde sprechend, auf dem Wege der Cession nicht allein unterm 1ten May 1788. ein Eigenthum des verstorbenen vormaligen hiesigen Dohmprobsteyllichen Secretarii und Dohm Vicarii Ahlman geworden, sondern auch von diesem unterm 23ten May 1788. hinwiederum an verschiedene Personen und via corpora verschenkt worden, und daher sowohl von jener Obligation de 1. Merz 1774. mit Zubehör, als von der Schenkungs-Urkunde de 23. May 1788. für die Schenknehmer der Vorschrift gemäß vidimirte Abschriften angefertigt werden müssen. Da nun von diesen angefertigten beglaubten Abschriften a. diejenige so für den catholischen Schulmeisterdienst in Herford wegen des diesem Schulmeisterdienst aus der Ob-

ligation ab 4000 Rthl. geschenkten Capitals von 500 Rthlr. in Golde,

b. diejenige so für die catholischen Armen in Herford wegen des diesen Armen aus der Obligation ab 4000 Rthl. geschenkten Capitals von 500 Rthl. in Golde ausgefertigt worden, nebst dem für jeden von diesen besonders, über die im Regierungs-Hypothekenbuche erfolgte Zuschreibung des Capitals in vim recognitionis von Unserer Mindenschen Regierung ausgefertigten Hypotheken-Schein de 30. May 1788. verlohren gegangen sind, der Debitor Dohmdechant v. Wincke jedoch beyde Capitalien in Summa von 1000 Rthl. in Golde, diesen seinen Creditoribus gegen jura Cessa durch den Pastor Kriege in Lengerich auszahlen lassen und daher zu seiner und des Cessionarii Sicherstellung auf die öffentliche Bekanntmachung dieses Vorgangs und auf die Ladung aller daran Anspruch machen wollenden allerunterthänigst angetragen hat, diesem Gesuche auch deferiret worden; als citiren Wir durch dieses öffentliche Proclama Alle und Jede, welche an diese verlohren gegangene Documente ex quocunque capite Anspruch und Recht zu haben vermeynen sollten, in Termino den 6. Junii d. J. vor dem deputirten Regierungs-Rath Crahen des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und ihre Ansprüche mit den gesetzlichen Beweisen unterstützt vorzutragen und so denn weitere Verfügung zu gewärtigen, mit der Warnung, daß sonst die vorbenannten Documente per Sententiam für mortificirt und verloschen erkläret und auf Anhalten der Interessenten andere an deren Stelle ausgefertigt werden sollen. Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter der Regierung Insiegel ausgefertigt, daselbst und zu Bielefeld, auch zu Herford angeschlagen, so wie sechsmal den hiesigen Intelligenzblätter und drey mal den Lippstädter Zeitungen inseriret worden.

Gegeben Minden den 23ten Febr. 1798.  
Anstatt und von wegen W. v. Arnim,

Nachdem die hohen Landes-Collegien der Provinz die Möglichkeit und Möglichkeit der Theilung von der Holzhausen oder Minder Heide, zwischen der Bauerschaft Holzhausen, Stemmer und den Stadt Minder Schäferweyden belegen, allerhöchst anerkannt und unterzeichneten das Geschäft wegen dieser Theilung aufzutragen geruhet haben: So werden mittelst dieser bey dem Minder Magistrat, bey dem Amte Petershagen und bey dem Gericht Himmelreich angeschlagenen, den Minder Intelligenz Blatt sechsmal und den Lippstädter Zeitungen drey mal zu inseriren, auch in der Hartumer und Friedewalder Kirche abzulesen verordneten Edictal Citation alle und jede, welche an obgedachter Holzhauser Heide irgend ein Anrecht haben, es bestehe in Markenherrschaft, Grundeigenthum, Holz und Pflanzrecht, Hube und Weide, Plaggenhieb, Keim oder Sandstich, Wegegerechtigkeit, und wie es sonst Namen haben mag, hiemit aufgefordert, solches in Termino den 9 ten Juny Morgens 8 Uhr in der Schule zu Holzhausen in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte und Deputirte, bestimmt und genau nach Zeit, Ort und sonstigen Verhältnissen, die zur Begründung dienlichen schriftlichen Beweismittel im Original und Abschrift bezubringen und sonstige Beweismittel anzuzeigen, sonst aber zu erwarten, daß die, so sich nicht melden, mit ihren etwaigen Anrechten gänzlich und auf immer abgewiesen werden.

Es haben zugleich alle Grund- und Gutsherrschaften und diejenigen so nur mittelbar bey der benannten Heide interessirt sind entweder die von ihren Erbpächtern, Lehn- und fidei commissi Besitzern, Eigenbeherrschern ic. etwa nicht erfolgende Angabe der Anrechte zu bewürken, oder ihnen durch die nöthige Autorisation deshalb zu ertheilen, sonst zu erwarten, daß auf ihre nachherige Anzeigen nicht geachtet, sondern es so angesehen werde, als ob sie alles, was diejenigen beschloffen, so sich melden,

oder was sonst verfügt wird, stillschweigend genehmigt haben.

Sign. Minden und Petershagen den 19ten Febr. 1798.

vigore Commissionis  
Delius Becker.

Auf den Antrag des Leinwandfabrikanten Herr Schlüter in Gadderbaum, werden alle unbekante Real-Prätendenten, welche an dem der Wittwe des verstorbenen Leinwebers Philip Koch zugehörigen, unter hiesiger Gerichtsbarkeit am Johannisberge auf dem sogenannten Nothkampe, zwischen den Gärten der Wittwe Volkhöfener an der einen, und des Linnenfabrikanten Herrn Schlüter auf der andern Seite belegenen, von dem Feldbaurichter Wiebke auf 100 Rthlr. abgeschätzten Garten, aus einem Eigenthums-Pfand- oder Servitut-Rechte, Ansprüche haben möchten, auf den 25ten May dieses Jahrs an hiesiger Rathhause, Morgens 11 Uhr, zur Angabe und Nachweisung ihrer gedachten dinglichen Ansprüche, unter der Verwarnung hiedurch edictaliter verabladet:

Daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen-Real-Ansprüchen auf diesen Kochschen Garten präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Signatum Vielefeld im Stadtgericht den 5ten Mart. 1798.

Consbruch. Buddeus. Hoffbauer.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm, König von Preußen etc.  
Fügen zu wissen, daß wir bey der unterm heutigen dato ad instantiam eines darauf versicherten Gläubigers erkannten Subhastation der in und bey der Stadt Freeren belegenen Grundstücke des verstorbenen ehemaligen Hängischen Rentmeisters Bernhard Kloppenberg ex post dessen Eintretenden Erben zugleich den ordentlichen Liquidations Prozeß darüber eröffnet haben. Solchen nach citiren und verabladen Wir mittelst dieses proclamatis, welches akhier bey unserer Zecklenburg Ringenschen Regie-

rung, zu Freeren und Vielefeld affigiret, und durch die Mindenschen wöchentlichen Anzeigen, 6 mahl so wie durch die Lippstädter Zeitungen 3 mahl bekannt gemacht werden soll, alle diejenigen, welche an gedachten zum öffentlichen Verkauf ausgebotenen Kloppenbergische Grundstücke auf irgend eine Art Spruch oder Forderung zu haben vermeinen mögten peremptorie daß dieselben ihre habenden Ansprüche a. dato binnen 3 Monath spätestens in Termino den 8ten May d. J. vor dem dazu Deputirten Reg. Rath Smidt wie sie solche durch untadelhafte Documente, oder auf andere rechtliche Art zu bewahrheiten vermögen, ad protocollum anmelden, auch sodann in gedachten Termino Liquidationis des Morgens 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz sich in Versohn, oder falls habender gesetzlichen Verhinderungen, mittelst eines gehörig qualificirten, und hinlänglich instruirten Mandat wozu ihnen in Ermangelung sonstiger Bekanntschaft, die hiesigen Justiz Commissarien Professor Bayet und Regierungs-Fiscal Mettingh vorge schlagen werden, gestellen, ihre Forderungen gehörig liquidiren, die darüber in Händen habenden Documente oder sonstige Beweismittel produciren und beybringen, mit den sich meldenden neben Creditoren super Prioritate ad Protocollum verfahren und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in den abzufassenden prioritäts Urtheil gewärtigen sollen.

Diejenigen aber, welche ihre habenden Forderungen und Ansprüche binnen der bestimmten Frist nicht angemeldet, oder wann gleich solches geschehen, sich doch in Termino Liquidationis nicht gestellet, und selbige gehörig justificiret haben werden, haben zu erwarten, daß sie mit Ihren Ansprüchen an gedachten Kloppenbergische Grundstücke werden präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer derselben, als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufs-

gelt vertheilet wird, werde aufgeleget werden. Urkundlich 10. 10. des hier untergedruckten größeren Regierungs Insigels und derselben unterschrift.

Lingen den 11ten Jan. 1798.

Anstatt und von wegen 10.

(L. S.)

Möller.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen 10.

Entbieten allen und jeden, welche an die Wittwe Johann Henrich Heimbrock Anne Engel geborne Brüggemann zu Halverde im Kirchspiel Recke und derselben minderjährigen Kinder einigen An- und Zuspuch zu haben vermeinen, hierdurch zu wissen: und maassen, da Ende gedachte Gemein-Schuldnerin und die ihren Kindern zugeordnete Curatoren das Unvermögen ihrer Gläubiger befriedigen zu können, gerichtlich anerkannt und diesem zufolge auf die Öffnung des Concurfus selbst provocirt wir solchen unterm heutigen Dato formaliter eröffnet haben.

Solchemnach citiren und verabladen wir Euch vermittelst dieses Proclamatiss, welches allhier bey Unserer Tecklenburg Linsgenschen Regierung und dem Amte Ibbensbüren angeschlagen und den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen 3 mal, den Lippstädtischen Zeitungen aber 2 mal eingerückt werden soll, peremptorie daß Ihr a Dato binnen 9 Wochen und spätestens in Termino den 23ten May a. c. eure habenbe Forderungen und Ansprüche gebührend anmeldet, auch sodann in solchem Termino des Morgens 9 Uhr in hiesiger Regierungs Audienz vor dem dazu deputirten Regierungs-Rath Schmidt entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu Euch die Justiz-Commissarien Kammerfiscal Petri und Professor Randt vorgeschlagen werden, erscheinet, auch über die Bestätigung des zum Interims-Curatore bestellten Regierungs-Fiscals und Justiz-

Commissarii Mettingh erklärt, sodann die Richtigkeit Eurer Forderungen mit untaubelhaften Documenten, oder auf andere rechtliche Weise gehörig nachweist, mit dem ernannten Interims-Curatoren und die Neben-Creditoren super prioritare ad Protocolum verfähret, und demnachst rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urtel gewärtiget; widrigenfalls und wenn Ihr in dem bestimmten Termino nicht erscheinen werdet, Ihr zu erwarten habt; daß Ihr mit allen Euren Forderungen an die Masse präcludiret werdet, und Euch deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Da auch zugleich der offene Arrest über die Gemein-Schuldnerin verhängt worden ist, so wird allen und jeden, welche von derselben etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, hiedurch angedeutet, derselben davon nicht das mindeste zu verabsolgen, vielmehr dem Gericht davon zur weiteren Verfügung, mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechts, forderfamst treulich Anzeigez zu thun; sonst aber zu gewärtigen, daß, wenn die Gemein-Schuldnerin dennoch etwas bezahlt oder ausgeantwortet worden, dieses für nicht geschehen angesehen, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben, wenn aber die Inhaber solcher Gelder oder Sachen derselben verschweigen, und zurück behalten, derselbe noch außerdem alles seines daran habenden Unterpand und sonstigen Rechts für verlustig erklärt werden wird. Urkundlich 10.

Lingen den 26ten Febr. 1798.

Anstatt und von wegen 10.

(L. S.)

Möller.

### III. Offener Arrest.

**D**a über das Vermögen des hiesigen Bürger und Bäcker Carl Ludwig Wix Concurfus creditorum erkannt worden, so wird hierdurch allen und jeden

welche von dem Gemeinschuldner Wix et was an Gelde Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, angebeuter, demselben nicht das mindeste davon zu verabsolgen, vielmehr dem hiesigen Magistrats-Gerichte davon fordersamst treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositorium abzuliefern, mit der beygefügtten Warnung: daß wenn dennoch dem Gemeinschuldner Wix etwas bezahlt oder ausgeantwortet wird, dieses für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschwiegen und zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfand und andern Rechts verlustig erklärt werden wird. Sign. Lübecke den 1sten März 1798.

Mitterschaft, Bürgermeister und Rath.  
Consbruch. Kind.

#### IV. Proclama.

Am 26. dieses Monats Merz ist hieselbst Frine Margrethe Braackmann, geborne Windhorn, angegeblich von Winnen amts Mienburg gebürtig, und die sich zuletzt im Königlich Preussischen Flecken Schlüsselburg aufgehalten haben, auch 31 Jahre alt seyn wil, wegen Diebstahls, in gefängliche Haft und Inquisition gerathen.

Dieselbe ist ohngefähr 5 Fuß groß, Pockennarbigen rundlichen starken Angesichts, hat eine kleine gebogene Nase, hellblaue etwas trübe Augen, schwarzbraune Haare, und ist bey ihrer Arretirung mit einer braunbunten zitzenen Mütze, mit Plettschen, schmalen blauen seidenen Bande eingefast unterm Halse mit blaue sogenannten hamburger Bande zugebunden, einen schwarzen schmalen seidenen Band um den Hals, bräunlich gestippten catunenen Halstuch, mit dunkelbrauner Kante, schwarzgrünen Camisol mit hellgrünen Streifen, blauer

leinen Schürze, braun- und weißgestreiften Weiderwandenen Rock, gelb, und violet alten dito, und blau und Schwarzgestreiften dito, blauen wollenen Strümpfen, und Schuen mit schlichten metallenen Schnallen bekleidet gewesen.

By Nachsicht ihres bey sich geführten Packens, haben sich folgende Sachen, als verdächtig bey selbiger gefunden:

1) Ein großer und ein kleiner messingener Kessel, ohngefähr 5 bis 6 Pf. am Gewicht, wobei sie vorgegeben, selbige Tages zuvor in Mienburg von einem Juden, dessen Namen sie aber nicht wisse, für 30 Mgr. in Conventions-Münze gekauft zu haben.

2) Ein leinenes 2 Ellen langes Tischtuch ohne Abzeichen.

3) Ein blaugestreiftes beideewandenes Kopfkissen ohne Zeichen.

4) Ein grobes hedenes Bettlaken, von 2 Breiten, 4 Ellen lang 2 $\frac{1}{2}$  Elle breit, gleichfalls ohne Namens Zeichen.

Diese beyde letztern Theile will sie auch von oben angeführten Juden gekauft haben, hat jedoch hievon den Preis nicht angeben können.

5) Ein grobes hedenes leinenes Tischtuch, 2 $\frac{1}{2}$  Elle lang und 1 $\frac{1}{4}$  Ellen breit, ohne Namens Zeichen.

6) Ein altes hedenes durchlöcheretes Laken, 2 $\frac{3}{4}$  Elle lang und 2 $\frac{1}{2}$  breit.

7) Ein hedener linnener gestickter Malter Sack, seitwärts mit einem rothen durchgezogenen wollenen Faden gezeichnet.

8) Drei kleine linnene Knabenhemder, welche sie von einer Frau in Estorf, hiesigem Amts, zum Geschenk bekommen haben will.

9) Ein halb-flächfener linnener Beutel gezeichnet mit No. 4 1 $\frac{1}{2}$  Ellen lang und 1 $\frac{1}{4}$  breit.

10) Ein halb flächfener dito, 1 $\frac{1}{2}$  Elle lang und 1 $\frac{1}{4}$  Elle breit, mit einem blauen Kreuze gezeichnet, mit etwa 24 Pf. Weizen Mehl, wovon sie angegeben, daß sie

das Mehl, in Estorf, hiesigen- und Lese-  
ringen, Amts Nienburg, sich erdelt habe.  
Bey Nachsicht befand sich dieses Mehl von  
einerley Beschaffenheit.

II) Ein Stück geräucherten Schweine-  
Schinken, ohngefähr 11 bis 12 Pf. am  
Gewicht.

Dieses wil sie von einem Schlächter in  
Nienburg, auf der langen Straße linker  
Hand wohnhaft, dessen Name ihr aber  
nicht bekant sey, für 1 Rthlr. 6 Ngr. in  
Conventions Münze erhandelt haben.

Sollte nun erwähnte Brakmann sich sonst  
irgendwo eines Verbrechens schuldig ge-  
macht haben; so ersucht man subsidialiter  
gehorsamst, hieyon dem hiesigen Amte so-  
fortige gefällige Anzeige zugehen zu lassen.

Stolzenau den 28ten Mart. 1798.

Rdnigl. Churfürstl. Amt.

Lhündmeier.

### V Sachen, so zu verkaufen.

Es soll die nahe bey Herford belegene,  
durch den veränderten Lauf der  
Werre lahm gelegten Bede Mühle mit sämt-  
lichen Zubehörungen und der Mühlen Ge-  
rechtigkeit, in termino den 25ten April auf  
dem Rathhause zu Herford gerichtlich jedoch  
freywillig meistbietend ganz und in einzel-  
nen Theilen verkauft oder dem befindnen  
nach vererbpachtet werden.

Zu dieser Mühle gehdret

- a) das massive Mühlengebäude 84 Fuß lang  
44 Fuß tief
- b) das darin befindliche Mühlen geräthe,
- c) die Gerechtigkeit diese aus mehreren  
Gängen vormals bestandene Mühle, wel-  
che zum freyen Gemahl äußerst gelegen  
liegt, wieder herzustellen, oder an dem  
bey dem Mühlen gebäude vorbeu fließen-  
den Bach eine andere zu erbauen
- d) das gut eingerichtete Wohnhaus 53  
Fuß lang 37 Fuß tief
- e) ein Schoppen 57 Fuß lang 26 Fuß  
tief
- f) der Dehl-Mühlen Garten 3 Scheffel  
12 R.

g) der kleine Mühlenkamp 1 Schfl. 3 Sp.  
1 Bl.

h) der Garten bey dem Hause 1 Schfl.  
2 Sp. 18 R.

i) die Mühlen bdden 20 Schfl. 3 Sp.  
6 R.

f) 15 Schfl. Weide und Umland, welches  
zum Theil zu Wiesewachs verbessert wer-  
den kann alles nach Herforder Maas.  
Ferner soll zum Verkauf oder zur  
Miethe ausgebaut werden

2) das in der Lübber Straße zu Herford  
belegene Westphälisch Gesamthaus

3) der Zehnte im Lübber Felde von 191  
Schfl. Saat

3) der Zehnte im Falkendiecker Felde vom  
391 Schfl. 1 Sp. Saatland

Pacht und Kauflustige haben sich in den  
Termin einzufinden und den Zuschlag zu  
gewärtigen

Herford den 6. März 1798.

**Bielefeld.** Ich bin willens, mein  
am hiesigen Markte belegenes sehr wohl  
conditionirtes Haus, nebst Zubehör zu ver-  
kaufen, wenn mir hinlänglich geboten wird.

Ich fordere daher Kauflustige hiemit  
auf, sich an den Herrn Justizcommissair  
und Stiftsamtmann Lampe zu Schildesche  
zu wenden, welchen ich bevollmächtigen  
werde, sothaner Verkauf für mich abzu-  
schließen, und wünsche ich, daß dieses bin-  
nen 6 Wochen geschehen möge.

Bielefeld am 24ten März 1798.

von Schmude. Major.

Es soll in Termino den 11 April und  
folgende Tagen in der behausung des  
verstorbenen Herrn Cammerarii Verot aller-  
ley Mobilien als Kupfer, Zinn, Eisen,  
Hölzern Geräthe Betten und dergleichen,  
gegen baare Bezahlung in grob Courant  
verkauft werden wozu sich also die Liebha-  
ber des Nachmittages um 2 Uhr einfinden  
können. Minden am 30ten März 1798.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gna-  
den, König von Preußen etc.

Machen hiedurch öffentlich bekannt, daß

das in hiesiger Stadt sub Nr. 166. belegene und den Eheleuten Hoffmann zustehende Wohnhaus nebst allen dazu gehörigen Pertinenzien und Gerechtigkeiten, insbesonder 3 $\frac{1}{2}$  auf den hiesigen Kirchhof belegene Begräbniß-Stellen taxirt und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 716 $\frac{2}{3}$  Fl. gewürdiget worden, wie solches aus der bey der Tecklenburg-Lingenschen Regierung und bey dem Magistrat zu Bielefeld befindlichen Taxe des mehreren zu ersehen ist.

Da nun ein darauf gerichtlich versicherter Creditor um die Subhastation dieses Wohnhauses cum pertinentiis allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden.

So subhastiren Wir und stellen zu jedermanns freyen Kauf obgedachtes Wohnhaus nebst allen dazu gehörigen Pertinenzien Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind mit der taxirten Summe von 716 $\frac{2}{3}$  Fl. und fordern mithin alle diejenigen welche dasselbe mit Zubehör zu kaufen gesonnen, zugleich aber solches nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind hiermit auf, sich in den auf den 24ten Merz c. den 25ten April, und den 25ten May a. c. vor Unserm dazu deputirten Regierungs-Rath Schmidt angeetzten dreyen Bietungs-Terminen wovon der dritte und letzte peremptorisch ist und zwar auf hiesiger Regierungs-Audienz zu melden und ihr Gebot abzugeben, mit der Bedeutung daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommende Gebote nicht weiter geachtet werden wird.

Weil indes die Eheleute Hoffmann diese Besizung auf ihren Nahmen im Hypothekuen-Buche bis jetzt noch nicht haben einschreiben lassen, sondern es noch auf den Nahmen des Kaufmanns Lorius als Contrahenten derjenigen Schuld, wofür dormalen die Subhastation im Wege der Execu-

tion nachgesuchet wird, sich eingetragen befindet, auch in Ansehung desjenigen Verkaufs von welchen der Lorius dieses Grundstück angekauft hat, die Bedenklichkeit vorbehalten ist daß der vorige Besizer Schuster Verendsen rechte und Stiefkinder habe von deren Absidung nichts constirt; So werden zugleich der Kaufmann Lorius, oder etwa dessen Erben, bezgleichen die mehrgedachten Kinder des Schusters Verendsen, wie weniger nicht alle diejenigen welche von ebenen Persohnen noch irgend einiges Recht Spruch oder Anforderung an diesem Grundstück haben mögten hiedurch aufgefordert um dieselbe in gedachte Terminen anzugeben, und Igebrigg zu liquidiren mit der Verwarnung daß sonst mit Auszahlung des Kaupretii an den Extrahenten und übrigen intabulirten Gläubiger und des etwaigen Ueberrestes an die Eheleute Hoffmann verfahren folglich dem sich nicht meldenden in Ansehung dieser Auszahlung das ewige Stillschweigen auferlegt werden wird. Urkundlich gegeben Lingen den 15ten Febr. 1798.

An statt und von wegen ic.

Möller.

Es sollen 4 $\frac{1}{2}$  Morgen Land, so in den Rulen zwischen den Ländereyen des Becker Hohenkercker und Grotjan gelegen sind, freiwillig, jedoch meistbietend verkauft werden. Die Lusttragende Käufer können sich daher in Termino den 7. April a. c. Vormittages um 10 Uhr alhier am Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, ihr Geboth eröffnen, und nach erfolgter Einwilligung des Eigenthümers des Zuschlages gewärtigen. Minden den 30. Mart. 1798.

Magistrat allhier.

Schmidts, Netzebusch.

## VI Sachen zu verpachten.

Das Hochwürdigste Johannis-Capitul zu Osabrück ist entschlossen, das jährlich an dasselbe in der Stadt Osabrück

frei doch gegen gewöhnliche Speisung abzuliefernde Zehntkorn von nach benannten Verpflichteten.

I. Aus dem Amte Enger Brsch. Hücker.

1. Waltmann vier Malter Rocken und vier Scheffel Gerste.

2. Bruning drei Malter und ein Schfl. Rocken vier Schfl. Gerste.

3. Brückmann acht Schfl. Rocken.

4. Kiepe drei Malter und drei Schfl. Rocken vier Schfl. Gerste.

5. Meber zwei Malter und vier Schfl. Rocken zwei Schfl. Gerste.

6. Oldemeier ein Malter und vier Schfl. Rocken.

7. Haase ein Malter und vier Schfl. Rocken, vier Schfl. Gerste

nebst 3 Rt. 10 Schillinge 6 Pf. Osnabrückische Währung welche von Vorstehenden insgesamt zu entrichten sind.

II. Aus dem Amte Ravensberg Brsch. Barrenhausen.

8. Erms Haus vier Schfl. Hafer und acht Schfl. Gerste an Gelde 1 Schilling.

9. Potting eben so viel.

10. Pohlmann eben so viel.

III Aus dem Amte Werther Banerschaft Theenhausen.

11. Brämer sechs Scheffel Hafer und an Gelde 4 mgr. osnabrückische Währung.

12. Dickwentrup acht Scheffel un 8 schwere Pfennig.

13. Steinmann sechs Scheffel Haber und acht Pf.

14. Horstmann vier Schfl. Hafer u. 6 Pf.

15. Niemann ein Malter und vier Schfl. Hafer auch 1 Schilling osnabrücks. Wäh-

16. Kiecke ein Malter Hafer und 4 mgr. osnabrücks. Währung.

17. Lemming ein Malter Hafer.

Alles in Gräneberger Maasse.

18. Wefling zwey Scheffel Winterweizen kleine Maasse.

auf sechs oder acht Jahre an die meistbietende gegen annehmliche Caution zu verpachten; wie nun dazu den Endes unter-

schriebenen der Auftrag ertheilet und ein Termin zu dieser Verpachtung auf den 1sten April d. J. zu Bielefeld in des Stadtrichters Buddens Hause Morgens 10 Uhr angesetzt ist, bey welchem vorher die Pacht Bedingungen eingesehen werden können; So werden diejenigen, welche diese Zehnt-Gefälle zu pachten gesonnen und die Caution so gleich nachzuweisen vermögend, auf diesen Termin eingeladen unter der Versicherung, das die Meistbietende unter denen vorher zu eröfnenden Pacht Bedingungen mit Vorbehalt der Genehmigung des Hochwürdigen Capituls den Zuschlag zu erwarten haben sollen.

Bielefeld am 10ten März 1798.

### VIII. Todesanzeige.

Der am 25ten dieses Monats zu Herfort in der ersten Blüthe Ihrer Jahre an einem Brust-Gallen-Fieber erfolgte Tod unsrer vielgeliebten Schwester Justina Francisca Louise Höpcker machen wir unsern sämtlichen respectiven Vermandten und Freunden unter Verbittung aller Beyleidsbezeugungen gehorsamst bekannt, indem wir uns Ihrer gütigen Theilnahme versichert halten.

Werther und Minden den 30ten März Ihre hinterbliebene Geschwister.

Gestern Nachmittag um 5 Uhr gestiel es dem Gebieter über Leben und Tod, unsere würdige Seniorin, das Freifräulein Judith Helene Sophie Amalia von Stedingk durch einen sanften Tod nach einem kurzen Krankenlager von 5 Tagen zu sich in die Ewigkeit zu rufen, und uns alle dadurch in die größte Betrübniß zu versetzen, welches Namens Ihrer abwesenden Geschwister als ernannte Executorinnen des Testaments Ihren Anverwandten und Freunden hierdurch bekannt gemacht wird. Stist Quernheim den 15ten März 1795.

Louise von Ditsfurth. L. F. Hagen.